Erweiterungssatzung

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Obertal durch einzelne Außenbereichsgrundstücke.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1968 (BGB1. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GB1. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GB1. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 10.04.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Obertal wird erweitert und durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Grundstück Lgb.Nr. 67/Teil

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 04.04.1990 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung vom 6.3.1979 wird für den obigen Bereich hiermit geändert und erweitert.

§ 3 Bebauungsvorschriften

Für das Abrundungsgebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

- 1. Hintere Abgrenzung = Bebauungstiefe.
- 2. Zahl der Vollgeschosse = I.
- 3. Bauweise: Offen mit Einzel- oder Doppelhaus. Bei Doppelhaus. max. Länge des Baukörpers = 17 m .
- 4. Firstlinie parallel zum Hang.
- 4. Dachneigung: 35 Grad bis 50 Grad.
- 5. Dachform: Walm; Gaupen außer Negativ-Dachgaupen sind zulässig.
- 6. Farbe der Bedachung: Braun bis Rotbraun.
- 7. Freistehende Garagen, Mindestdachneigung: 25 Grad

§ 3 a Nachrichtlicher Hinweis

Die nachrichtlich vom Wasserwirschaftsamt Freiburg gem. Schreiben vom 30.5.90 unter Ziffer I Oberflächengewässer und Ziffer IV Abfallwirtschaft erklärten Ausführungen sind lt.Gemeinderatsbechluß vom 12.6.90 Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Oberried, den . 10.401988



Winterhalter, Bürgermeister

Die Erweiterungssatzung wurde mit Schreiben vom 20.6.1990 dem Landratsamt Breisgau – Hochschwarzwald vorgelegt. Zuvor ist sie durch die Gemeinde in Nr.16 des Amtlichen Mitteilungsblattes vom 19.4.1990 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 22.8.90 ist die genannte Satzung genehmigt worden. Diese Genehmigung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 37 am 13.9.1990 öffentlich bekannt gemacht und die Offenlage vom 15.9. - 24.9.1990 veröffentlicht.

Damit ist die Satzung am 13. September 1990 in Kraft getreten.

Oberried, den 13. September 1990

Schweizer